

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. V

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 8. März 1845.

Inhalt.

Gesetze. Gesetz, die Legung eines zweiten Schienengeleises auf der Eisenbahn von Durlach bis Offenburg, und von Appenweier bis Kehl betreffend. — Gesetz, den Credit von 150,000 Gulden zu dem Bau einer Friedens-Caserne in der Bundesfestung Rastatt betreffend. — Gesetz, die Bieraccise betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienstaachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Justizministeriums — Bekanntmachung, zur Bitte des Anton Lorenz Kramer von Ludwigshafen, seinen bisherigen Familiennamen mit dem Namen „Sulger“ vertauschen zu dürfen, betreffend. — Des Ministeriums des Innern — Ergebnis der Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1844.

Dienst- Erledigungen.

Gesetze.

(Die Legung eines zweiten Schienengeleises von Durlach bis Offenburg und von Appenweier bis Kehl betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 29. März 1838, Art. 3 soll vorerst auf den Bahnstrecken von Durlach bis Offenburg und von Appenweier bis Kehl das zweite Schienengeleis gelegt werden.

Artikel 2.

An dem hierzu erforderlichen Aufwande wird der Eisenbahnbaucaffe bei der Eisenbahnschuldentilgungscasse für das Jahr 1845 ein Credit von Zwölfmalhunderttausend Gulden eröffnet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Februar 1845.

Leopold.

von Böckh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

(Den Credit von 150,000 Gulden zu dem Baue einer Friedens-Caserne in der Bundesfestung Rastatt betreffend.)

**Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:
Einziger Artikel.

Dem Kriegsministerium wird zu dem Baue einer Friedenscaserne für ein Infanterieregiment in der Bundesfestung Rastatt in dem Voranschlag von 302,498 fl. 18 kr., ein Credit von Ein-
malhundertfünfzigtausend Gulden in dem außerordentlichen Budget für 1845 eröffnet.
Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Februar 1845.

Leopold.

von Freydoerf.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz, die Bieraccise betreffend.)

**Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 über die Biersteuer wird aufgehoben.

Art. 2.

Jeder Bierfutt, der im Großherzogthum erzeugt wird, unterliegt der Besteuerung.

Die Steuer besteht in fünf Kreuzern von der Stübe des Rauminhalts des Braugefäßes.

Sie ist — ehe mit der Feuerung des legtern begonnen wird — gegen Empfang eines Brau-
scheins an den Steuererheber zu entrichten.

Art. 3.

Unter einem Bierfutt wird diejenige Quantität Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung
desselben verwendeten Braugefäß vor dem Beginn der Abkühlung mit einemmal erzeugt
wird.

Sobald die Entleerung des Braugefäßes behufs der Abkühlung angefangen hat, ist jede
Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit — sei es im Braugefäß oder in den zur Abkühlung und Gäh-
rung dienenden Geräthen — mit Ausnahme jedoch der zur Gährung erforderlichen Zusätze, untersagt.

Art. 4.

Als Rauminhalt des Braugefäßes ist der ganze Inhalt desselben ohne allen Abzug anzusehen. Kränze und Aufsätze, gleichviel von welchem Stoffe, welche den Rand des Braugefäßes ganz oder theilweise umgeben oder in denselben einpassen und eine Anfüllung gestatten, oder mittelst einfacher Vorrichtungen hierzu tauglich gemacht werden können, gelten als ein Theil des Braugefäßes.

Art. 5.

Der Rauminhalt des Braugefäßes ist durch Eichung zu bestimmen.

Kein Braugefäß darf zur Bierbereitung verwendet werden, bevor es geeicht ist.

Sind an einem bereits geeichten Braugefäß oder an dem zugehörigen Kranz oder Aufsatz Veränderungen vorgenommen worden, so hat, ehe das Gefäß zur Bierbereitung verwendet werden darf, eine abermalige Eichung stattzufinden.

Art. 6.

Die Feuerungen der Braugefäße sind unter steuerlichem Verschluss zu halten, welcher im Falle des dem Steuererheber anzuzeigenden Gebrauchs eines Gefäßes durch denselben jeweils abgenommen und nach beendigtem Gebrauche sofort wieder angelegt wird.

Ist der Steuererheber auf den im Brauschlein als Feuerungsanfang bezeichneten Zeitpunkt und nach nochmaliger Erinnerung auch innerhalb einer weitem Stunde behufs der Abnahme des Verschlusses nicht erschienen, so ist der Brauer befugt, den Verschluss selbst abzunehmen. Er hat sich aber alsdann vor der Abnahme von zwei unbescholtenen und mit dem Brauer und seinem Gewerbe in keinerlei Verbindung stehenden Zeugen schriftlich beurkunden zu lassen, daß um die letztere Zeit der Verschluss noch unverletzt war.

Art. 7.

Sind in Gebäuden einer Bierbrauerei, und nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhause getrennt, auch Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen aufgestellt, so unterliegen sie den Vorschriften des vorstehenden Artikels 6.

Gefäße, welche zwar zunächst zum Essigsieden, zum Branntweinbrennen oder zu einem andern Gebrauche bestimmt sind, aber auch zur Bierbereitung verwendet werden, sind als Braugefäße zu betrachten und allen für diese gegebenen Vorschriften unterworfen.

Art. 8.

Bei Entrichtung der Steuer (Art. 2) hat der Brauer dem Steuererheber zugleich die Brauzeit, d. i. die Stundenzahl, deren er zur Fertigung des Biersuttes — vom Anfang der Feuerung des Braugefäßes bis zum Beginn der Abkühlung — muthmaßlich bedarf, anzugeben.

Ueber das zulässige höchste Maaß der Brauzeit, welches in der Regel nicht überschritten werden darf, sollen im Wege der Verordnung nähere Bestimmungen getroffen werden.

Ist nach Ablauf der zulässigen höchsten Brauzeit ein in Arbeit befindlicher Biersutt noch nicht beendigt, so kann zwar dessen Beendigung zugegeben werden, es hat aber der Brauer, auch wenn eine Defraudation nicht erwiesen werden kann, die Steuer für einen weitem Biersutt zu erlegen, es sei denn, daß er dem Steuererheber in der nächsten Dienststunde von der Ursache der Verzögerung Anzeige

gemacht und die Steuerverwaltung den vorliegenden Umständen nach die Anzeige als glaubhaft erkannt hat.

Art. 9.

Im Wege der Verordnung sollen nähere Bestimmungen gegeben werden, welche zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung der nach Art. 7, Absatz 1, unter Aufsicht der Steuerbehörde gesetzten Gefäße zum Essigsieden und Brauntweinbrennen erforderlich sind.

Art. 10.

Wer Bier braut, ohne einen Brauschein gelöst zu haben, oder wer mehr braut, als er nach dem Brauschein zu brauen berechtigt ist, macht sich einer Defraudation der Biersteuer schuldig.

Art. 11.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

- 1) wenn die Feuerung unter dem Braugefäße begonnen hatte, bevor sich der Brauer durch einen Brauschein über die Entrichtung der Steuer ausweisen, oder eine Bescheinigung des Steuererhebers darüber, daß die Feuerung zu einem anderen Behufe, als zur Bierbereitung gestattet worden, vorlegen konnte;
- 2) wenn die Feuerung zu einem anderen Behufe, als zur Bierbereitung gestattet war, gleichwohl aber mit dem Einmaischen zu einem Biersutte begonnen wurde;
- 3) wenn ein größeres, als das declarirte Braugefäß verwendet wurde;
- 4) wenn, nachdem der versteuerte Biersutt ganz oder theilweise aus dem Braugefäße zur Abkühlung gebracht worden ist (Art. 3.), das Braugefäß mit weiterer Würze mehr oder weniger wieder angefüllt und damit entweder ein ganz neuer, nicht versteuertes Biersutt begonnen, oder aber der versteuerte vermehrt wurde; jedoch den Fall ausgenommen, wo mit Vorwissen und Genehmigung des Steuererhebers ein früher versteuertes Sutt dem neuen Gebräu beigemischt ward;
- 5) wenn sich auf dem Kühlschiff, im Gährkeller oder an heimlichen Aufbewahrungsorten noch nicht in Gährung übergegangene Biersutte vorfinden, über deren Versteuerung sich der Brauer nicht auszuweisen vermag;
- 6) wenn das Sutt-Ergebniß während der Abkühlung oder Gährung durch Zugießen unverteuertes Flüssigkeit vermehrt worden, wohin jedoch die behufs der Beförderung der Gährung gemachten Zusätze nicht zu zählen sind, sofern sie zwei Procent vom Rauminhalt des Braugefäßes nicht übersteigen.

In den Fällen 1, 2 und 4 ist die Steuer je von einem Biersutt, im Falle 3 vom Unterschied im Maßgehalt des verwendeten und des declarirten Braugefäßes, in dem Falle 5 von der ermittelten Zahl der unverteuerten Biersutte, im Falle 6 endlich von der Menge der zugewonnenen Flüssigkeit als unterschlagen anzusehen.

Art. 12.

Die Defraudation wird — vorbehaltlich des dem Angeschuldigten zugelassenen Beweises, daß er eine solche nicht habe verüben wollen oder können — vermuthet:

- 1) Wenn zwar der Brauer einen Brauschein gelöst hat, gleichwohl auf dem Kühlschiffe, oder bei noch nicht beendigter Entleerung des Braugefäßes in dem Braugefäße und auf dem Kühlschiff zusammengenommen, oder in dem Gährgefäße mehr Bier, das noch nicht in Gährung übergegangen ist, vorgefunden wurde, als der Rauminhalt des Braugefäßes beträgt, sofern nicht mit Vorwissen und Genehmigung des Steuererhebers ein früher versteuerter Sutt dem neuen Gebräu beigemischt ward;
- 2) wenn, obschon der Brauer im Besitze eines Brauscheins ist — außerhalb des Braugefäßes noch nicht in Gährung übergegangenes Bier an einem andern Orte, als auf den der Steuerverwaltung angezeigten Kühlschiffen, beziehungsweise in den derselben angemeldeten Gährkellern vorgefunden wurde;
- 3) wenn nach dem Erscheinen der Steuerbeamten durch Ausgießen, Öffnen von Hähnen u. s. w. das vorhandene Quantum noch nicht in Gährung übergegangenen Biers verringert wurde.

Die Vermuthung der Defraudation erstreckt sich im Falle 1 auf das ganze, den Rauminhalt des Braugefäßes überschreitende Quantum, im Falle 2 auf das ganze vorgefundene, im Falle 3 auf das beseitigte Quantum.

Art. 13.

Liegt nicht die Defraudation der Steuer von einem oder mehreren ganzen Biersutten (Art. 11, Ziff. 1, 2, 4 und 5) oder von einem bestimmten Kesselinhalte (Art. 11, Ziff. 3) in Frage, sondern von den in dem Artikel 11, Ziff. 6, und Artikel 12 bezeichneten Mengen, so ist für solche die Steuer mit dreizehn Gulden vom Fuder zu berechnen.

Läßt sich letzterenfalls die Menge, von welcher die Steuer als unterschlagen anzusehen ist, nicht auf andere Weise ermitteln, so ist solche wo möglich durch Schätzung Sachverständiger festzusetzen.

Art. 14.

Die Strafe der Defraudation besteht neben Nachzahlung der unterschlagenen Steuer für den ersten Fall in dem vierfachen, für den ersten Rückfall in dem achtfachen, für den zweiten Rückfall in dem zwölffachen Betrag der unterschlagenen Steuer für jeden weiteren Rückfall aber in dem zwanzigfachen Betrag der unterschlagenen Steuer und überdies in einer Geldstrafe von fünfzig bis einhundert und fünfzig Gulden, oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von zwei bis vier Wochen.

Ist die unterschlagene Steuer nicht zu ermitteln, so tritt statt der Nachzahlung derselben und dem Strafbetrag des Vier- bis Zwanzigfachen der Steuer eine arbiträre Strafe bis zu einhundert Gulden ein.

Straffälle, welche vor dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, bleiben bei Bemessung der Rückfallsstrafe außer Rechnung.

Art. 15.

Kann in einem der in Art. 12 bezeichneten Fälle der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, so tritt, im Fall dem Brauer gleichwohl

eine Ordnungswidrigkeit zur Last bleibt, eine Ordnungsstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, sonst gänzliche Befreiung von Strafe ein.

Ob und in wie weit in diesen Fällen eine nachträgliche Erhebung der Steuer statt zu finden habe, ist durch die competente Steuerbehörde zu entscheiden.

Art. 16.

Unabhängig von der Defraudationsstrafe ist zu ahnden:

1. die eigenmächtige Verlegung des amtlichen Verschlusses am Schürloch des Braugefäßes mit einer Strafe von fünfzig Gulden;
2. die eigenmächtige Verlegung des amtlichen Verschlusses an einem der nach Art. 7, Satz 1, solchem Verschlusse unterworfenen Gefäße zum Essigkochen und Branntweimbrennen mit einer Strafe von fünf und zwanzig Gulden;
3. das Brauen in einem neuen oder vergrößerten ungeeichten Braugefäße mit einer Strafe von fünf und zwanzig Gulden;
4. das Vorhandensein verborgener Vorrichtungen zur Zu- oder Ableitung des Wassers während der Eichung; ferner das Vorhandensein von Vorrichtungen zur heimlichen Feuerung des Braugefäßes, sowie das Vorhandensein von Vorrichtungen zur Entleerung des Braugefäßes in verheimlichte Behälter mit einer Strafe von Einhundert bis Einhundertfünfzig Gulden.

Kann der Brauer in den Fällen 1 und 2 wahrscheinlich machen, daß die Verlegung nur aus Fahrlässigkeit entsprungen ist, so tritt bloß eine Ordnungsstrafe von ein bis fünf Gulden, gänzliche Befreiung von der Strafe aber dann ein, wenn vollständig dargethan ist, daß die Verlegung durch Zufall und ohne Verschulden des Brauers eingetreten ist.

Art. 17.

Ein Rückersatz der gezahlten Steuer findet nur statt:

1. wenn Bitterungswechsel oder andere plötzlich eingetretene Umstände den Brauer nöthigen, den bereits versteuerten Sutt für diesmal zu unterlassen, sofern spätestens drei Stunden nach dem declarirten Feuerungsanfang, jedenfalls aber vor dem Beginn der ersten Maische der Steuererheber zur Untersuchung des Falls und Wiederanlage des Verschlusses herbeigerufen wird;
2. wenn Bier während der Bereitung verdirbt, das Ergebnis des verdorbenen Biersuttes im Braugefäß, auf dem Kühlschiff oder in den Gährgefäßen nach dem Urtheil der Steuerbehörde noch unverändert vorhanden ist und unter deren Aufsicht zur Verwendung als Bier untauglich gemacht wird.

Art. 18.

Wird im Großherzogthum erzeugtes Bier unter Controle über die Landesgränze ausgeführt, so empfängt der Brauer als theilweisen Ersatz der bei der Bierbereitung gezahlten Steuer eine Vergütung von sechs und einem halben Kreuzer auf die Stöße des ausgeführten Bierquantums.

Art. 19.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Juni dieses Jahrs an in Vollzug.

Das Finanzministerium hat die erforderlichen Vollzugsanordnungen zu erlassen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Februar 1845.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. März d. J. dem Geheimen Hofrath und Professor Dr. Rosbirt in Heidelberg die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Heiligkeit dem Pabst verliehene Commandeurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Gregor anzunehmen und zu tragen.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 28. Februar d. J.

den Geheimen Referendar Ziegler zum Director der Direction der Forstdomänen und Bergwerke und

den Domänenrath Prestinari zum Ministerialrath im Finanzministerium zu ernennen;

den Ministerialrath Walz bei der Hofdomänenkammer wegen fortbauernder Krankheit, seiner Bitte gemäß, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und

den Secretär Carl Friedrich Volz bei dem evangelischen Oberkirchenrathe in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsrevisor Dominik Vogel in Baden seines Dienstes zu entlassen;

das Physikar Neckarbischofsheim dem practischen Arzte Dr. Huhn in Lichtenau,

die bei der Regierung des Unterheinkreises erledigte Comurrevisionsgehilfenstelle dem Districtsnotar Johann Georg Morrell von Gaienhofen mit Staatsdienereigenschaft zu übertragen;

den Lehramtspracticanten Carl Heidel von Großwinternheim, zum Lehrer an dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule in Lörrach zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Zur Bitte des A. L. Kramer von Ludwigshafen, um die Erlaubniß, seinen bisherigen Namen mit dem Namen Sulger vertauschen zu dürfen.)

Anton Lorenz Kramer von Ludwigshafen hat um die Erlaubniß gebeten, seinen bisherigen Familiennamen mit dem Namen „Sulger“ vertauschen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte Statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 21. Februar 1845.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. C. Winter.

(Ergebniß der Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1844 betreffend.)

Folgende zwei Forstcandidaten, welche sich der im Dezember v. J. stattgehabten Staatsprüfung unterzogen haben, sind unter die Zahl der Forstpracticanten aufgenommen worden:

Joseph von Merhart von Constanz und

Ludwig Herrer von Mannheim.

Carlsruhe, den 25. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Der Ministerialdirector.

Nettig.

Vdt. Reinhard.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Dettigheim, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl., ist durch das am 27. Januar 1843 erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Koch erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Carl Anton Stratthaus auf die Pfarrei Stollhofen ist die katholische Pfarrei Hünghheim, Amts Abelsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 600 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, den Rest einer vom 13. Juni 1832 angefangenen Provisoriumsschuld von fünfzehn Jahren mit fünfzehn Gulden jährlich in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der freiherrlichen Grundherrschaft von Berlichingen als Patron nach Vorschrift zu melden.